

Bescheinigung zum Erreichen der Belastungsgrenze zur Feststellung einer schweren chronischen Krankheit im Sinne des § 62 SGB V

Die Feststellung, dass der Versicherte an einer schwerwiegenden chronischen Krankheit leidet, wird durch die Krankenkasse getroffen. Eine Krankheit ist schwerwiegend chronisch, wenn eine Dauerbehandlung gemäß Abschnitt B1 vorliegt und eines der Merkmale (A1 bis A3) vorhanden ist.

Zuerst von der Krankenkasse auszufüllen!

Name; Vorname des Versicherten

Geburtsdatum

Versicherten-Nr.

A 1. Es liegt eine Pflegebedürftigkeit ab dem Pflegegrad 3 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor

ja nein

A 2. Es ist ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) 60 nach den Maßstäben des § 30 Abs. 1 BVG oder des § 56 Abs. 2 SGB VII festgestellt worden.

ja nein

Ausstellungsdatum

BAHN-BKK

Stempel/Unterschrift der Krankenkasse

Vom Vertragsarzt auszufüllen!

B 1 Die/Der oben genannte Versicherte ist seit dem _____
wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung Datum

Eine „Dauerbehandlung „ liegt vor, wenn die/der Versicherte mindestens ein Jahr lang vor Ausstellen dieser Bescheinigung jeweils wenigstens einmal im Quartal wegen derselben Krankheit in ärztlicher Behandlung war.

Dauerdiagnose(n):

Ende der Dauerbehandlung:

nicht absehbar voraussichtlich am:

B 2 Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung der unter B 1 genannten Krankheit erforderlich (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln), da ohne Behandlung nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist

ja nein

Ausstellungsdatum

Die Vergütung für das Ausstellen dieser Bescheinigung erfolgt über die hausärztliche Versichertenpauschale bzw. ist die Nr. 01610 EBM berechnungsfähig.

Vertragsarztstempel und Unterschrift

Abschließend von der Krankenkasse auszufüllen!

A 3 Es liegt eine ärztliche Bescheinigung des kontinuierlichen Behandlungserfordernisses gem. Abschnitt B 2 vor.

ja nein